

DER NATIONALE GEISTIGE RAT DER BAHÁ'Í IN DEUTSCHLAND E.V.

- Vertretung Berlin -

Am Köllnischen Park 1, D 10179 Berlin * Tel. 030 - 22 33 61 30 * Fax 030 - 22 33 61 39
Email oea@bahai.de * Internet www.bahai.de

Zur Lage der Bahá'í im Iran Aktuelle Verfolgungslage und deren Hintergründe

Juni 2000

Seit 1979 werden im Iran die rund 300.000 Angehörigen des Bahá'ítums, die damit die größte religiöse Minderheit repräsentieren, systematisch diskriminiert und verfolgt.

Worin liegen die Gründe? Hat sich die Lage gebessert?

- Entstehungsgeschichte und Verfolgungsgründe

Die Bahá'í-Religion entstand im Persien des 19. Jahrhunderts (1844), ist aber nach Selbstverständnis und Religionswissenschaft keine islamische Sekte oder Konfession, sondern eigenständige Religion in der Reihe der Hochreligionen. Sie hat zum Islam ein ähnliches Entstehungsverhältnis wie das Christentum zum Judentum, so auch die Religionswissenschaftler Meinhold, Glasenapp und Heiler.¹

Der Bahá'í-Glaube lehrt den Glauben an den einen Gott und die Einheit aller Hochreligionen in ihrer geistigen Quelle. Alleinvertretungs- und Absolutheitsansprüche werden abgelehnt. Es soll die Aufgabe der Religionen in der heutigen Zeit sein, Frieden und Verständigung zu stiften und sich für einen gemeinsamen Ethos der Menschheit einzusetzen.

Für den orthodoxen Islam ist es schwierig, den Bahá'í-Glauben zu respektieren, da in der Person des Religionsstifters Bahá'u'lláh (1817 - 1892) nach dem Glauben der Bahá'í ein Prophet nach Mohammed erschienen ist und daneben viele Bahá'í-Lehren dem islamistischen Fundamentalismus ein Dorn im Auge sind, wie beispielsweise die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Ablegen aller Vorurteile, die Ablehnung religiöser Absolutheitsansprüche, der Glaube an die transzendente, innere Einheit aller Religionen.

In Deutschland entstanden erste kleine Bahá'í-Gemeinden zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Der erste Nationale Geistige Rat wurde 1923 gegründet. 1937 wurde die Bahá'í-Gemeinde wegen ihrer kosmopolitischen Ausrichtung durch einen Sondererlaß Himmlers verboten. Seit 1945 lebte die deutsche Gemeinde wieder auf, mit heute rund 110 örtlichen Gemeinden und Gruppen und dem Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. als Nicht-Regierungsorganisation (NRO).

¹ Vgl. die Literaturhinweise im Anhang

- Diskriminierungen haben Verfassungsrang

Der iranische Staat zählt die Bahá'í nicht zu den sogenannten „geschützten religiösen Minderheiten“. Art. 13 der iranischen Landesverfassung listet die Religionen, die aus Sicht der Staatsreligion Islam „schutzwürdig“ sind, enumerativ auf: Zoroastrier, Juden und Christen. Zitat:

"Article 13: Zoroastrian, Jewish, and Christian Iranians are the only recognized religious minorities, who, within the limits of the law, are free to perform their religious rites and ceremonies, and to act according to their own canon in matters of personal affairs and religious education."

Offizielle englische Übersetzung der Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15.11.1979 (veröffentlicht durch "Islamic Propagation Organization", Teheran / Iran)

An der Tatsache des Art. 13 und der damit verbundenen weitreichenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ausklammerung der dort nicht genannten Religionen einschließlich der Bahá'í sind auch alle Behauptungen der iranischen Führung zu messen, im Iran genieße jeder Bürger die gleichen Rechte und die Bahá'í seien nicht diskriminiert. Denn die iranische Landesverfassung ist damit die einzige Verfassung in der Welt, die die Diskriminierung Andersgläubiger mit Verfassungsrang normiert, obwohl der Iran zugleich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 ratifiziert hat.

In einem nicht-säkularen Staat hat dies dramatische Auswirkungen, legitimiert die Verfolgung der nicht von dieser Verfassungswohlthat erfaßten Glaubensgemeinschaften und öffnet der Willkür Tür und Tor, wie gerade am Beispiel der Bahá'í immer wieder festzustellen ist.

So sind seit Beginn der islamischen Revolution im Iran 202 Bahá'í allein ihrer religiösen Überzeugung wegen hingerichtet worden. 15 weitere Bahá'í, unter ihnen die neun Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates, sind verschollen und vermutlich tot. Hunderte und Tausende wurden in Gefängnissen gefoltert, die gesamte Gemeinde durch ein Dekret des iranischen Generalstaatsanwaltes im Jahre 1983 verboten, die sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser und Schulen konfisziert, die Heiligen Stätten und Friedhöfe geschändet, zerstört, enteignet oder im Sinne der Revolution verwendet.

Seit Juni 1993 wurden 91 Bahá'í willkürlich inhaftiert und für Zeitspannen zwischen 48 Stunden und sechs Monaten gefangengehalten (in Teheran, Yazd, Isfahan, Simnan, Babul, Kirmanshah, Maschad, Schiraz, Tankabun, Ahwaz, Kirman, Karaj, Qaimshahr).

- Diskriminierungen sind staatlich angeordnet

Daß all dies kein Zufall, sondern lang angelegte Strategie ist, beweist ein offizielles Dokument, das der *Oberste Islamische Kulturrat* am 25. Februar 1991 verabschiedete. Durch die Gegenzeichnung in eigener Handschrift von Ayatollah Khamenei erhält dieses Papier besonderes Gewicht, es muß somit auch als religiös verbindliche Anweisung angesehen werden. Das Papier "*Zur Bahá'í-Frage*" wurde 1993 von der UN-Menschenrechtskommission als authentisch verifiziert und veröffentlicht. Es weist alle

iranischen Behörden und Stellen an, "den Fortschritt und die Entwicklung der Bahá'í zu blockieren" und ihre "kulturellen Wurzeln im Ausland zu zerstören".

Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des iranischen Parlaments schrieb in einem Brief vom 13. Februar 1995, bei den Bahá'í handle es sich um eine „irregeleitete Sekte“, der „Bahá'ismus ist nichts anderes als ein abartiger politischer Klub“, und die „offizielle Anerkennung einer Gruppe durch die Vereinten Nationen bedeutet bei weitem nicht, daß sie nach islamischem Recht als legitim betrachtet werden könne.“

- Todesurteile und willkürliche Verhaftungen

Nach der Hinrichtung des Bahá'í Ruhu'llah Rawhani am 21. Juli 1998 sind weitere Todesurteile gegen Bahá'í bestätigt worden. In Mashad wurden am 3. Februar 2000 die beiden zeitgleich mit Ruhu'llah Rawhani inhaftierten Bahá'í Sirus Dhabih-Muqaddam und Hidayat Kashifi Najafabadi mündlich darüber informiert, daß ihre Todesurteile bestätigt wurden. Ein drittes Todesurteil erging an den Bahá'í Manuchehr Khulusi (Mashad), wobei der Grund der Anklage den Bahá'í bis heute unbekannt ist. Manuchehr Khulusi durfte weder mit seinen Anwälten zusammenkommen noch Berufung gegen das Urteil einlegen. Anfang Mai d.J. erhielt die Internationale Bahá'í-Gemeinde den Hinweis, daß Herr Khulusi nach einer Eingabe seiner Frau beim Revolutionsgericht und dem Obersten Gerichtshof überraschend aus der Haft entlassen wurde.

Bereits im Dezember 1999 wurde die Internationale Bahá'í-Gemeinde inoffiziell darüber informiert, daß das Todesurteil gegen den Bahá'í Dhabihu'llah Mahrami (Yazd) wegen Apostasie aufgrund eines Amnestieerlasses Präsident Khatamis anlässlich des Geburtstages des Propheten Mohammed in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wurde und dies auch das Todesurteil gegen den Bahá'í Musa Talibi (Tehran) betrifft.

Mit Stand von Juni 2000 befinden sich noch 11 Bahá'í in Haft, ausschließlich mit dem Vorwurf der Zugehörigkeit zur Bahá'í-Religion:

Name	Inhaftierung	Anklage/Vorwurf	Urteil
Kayvan Khalajabadi	29. April 1989	Zionist, Bahá'í	Todesurteil
Bihnam Mithaqui	29. April 1989	Zionist, Bahá'í	Todesurteil
Musa Talibi	7. Juni 1994	Missionieren, Apostasie	Lebenslänglich
Dhabihu'llah Mahrami	6. September 1995	Apostasie	Lebenslänglich
Mansur Haddadan	29. Februar 1996	Bahá'í-Kinderklasse	3 Jahre
Sirus Dhabih-Muqaddam	Okt./Nov. 1997	Bahá'í-Familienklasse	Todesurteil
Hidayat Kashifi-Najafabadi	Okt./Nov. 1997	Bahá'í-Familienklasse	Todesurteil
Ata'u'llah Hamid Nasirizadih	Okt./Nov. 1997	Bahá'í-Familienklasse	10 Jahre
Sonia Ahmadi	1. Mai 1998	Bahá'í-Jugendtreffen	3 Jahre
Manuchehr Ziyai	1. Mai 1998	Bahá'í-Jugendtreffen	3 Jahre
Ziaullah Mirzapanah	Okt. 1998	Teilnahme an Bahá'í-Unterricht	3 Jahre

Die im Bericht zur Lage der Bahá'í in Iran vom Oktober 1999 genannten Farzad Khajeh, Dr. Sina Hakiman und Habibullah Ferdosian, die aufgrund ihrer Teilnahme an Bahá'í Bildungseinrichtungen im Oktober 1998 festgenommen und zu sieben bzw. zehn Jahren Haft verurteilt wurden, kamen inzwischen wieder frei. Insgesamt wurden seit November 1997 53 Gläubige wegen ihrer Teilnahme an Bildungseinrichtungen der sonst von jedweder höheren Bildungsinstitution ausgeschlossenen Bahá'í inhaftiert. Mit den drei genannten Bahá'í wurden inzwischen 49 wieder freigelassen. Zu beobachten ist dabei die willkürliche Auswahl von Festnahmen und die steigende Zahl von verkürzten Inhaftierungen in verschiedenen Regionen des Landes.

Trotz der nachhaltigen Unterdrückung der letzten achtzehn Jahre gelang es der iranischen Bahá'í-Gemeinde, den Umständen entsprechend ihre Identität zu wahren und als Ganzes zu überleben. In der Zwischenzeit haben sie Methoden ersonnen, wie sie die Kinder- und Jugenderziehung gestalten, Gebetsversammlungen in privatem Kreise abhalten, und trotz der fehlenden - weil verbotenen - religiösen Institutionen den Geist ihrer Gemeinschaft bewahren. Die jüngsten zahlreichen und willkürlichen Festnahmen im Zusammenhang mit den Bahá'í-Bildungseinrichtungen, Kinder- und Familienklassen sowie anderen Festen und Feierlichkeiten lassen nun auf eine neue Taktik im Umgang mit den Bahá'í durch die iranischen Behörden schließen. Es entsteht der Eindruck, daß mittels willkürlichen Inhaftierungen und Bewährungsstrafen eine gewisse Verunsicherung innerhalb der Bahá'í-Gemeinde erreicht werden soll.

So hält auch die Praxis lokaler iranischer Behörden unvermindert an, einzelne Bahá'í unter Vorwänden vorzuladen, sie zu beleidigen und herabzusetzen und damit in ihren Familien Ängste zu schüren.

- Beschlagnahmung von privatem Eigentum der Bahá'í

Dieser Eindruck wird weiterhin bestätigt durch die 1998 erfolgten Übergriffe auf über 500 Bahá'í-Haushalte im ganzen Land im Rahmen der Zerschlagung der Bahá'í-eigenen Hochschule seitens iranischer Behörden. Fragten die Geschädigten nach dem Grund der Pfändungen ihrer persönlichen Dinge wie Möbel und Fernseher, erhielten sie die Antwort, die Mitarbeiter der Behörden seien vom Generalstaatsanwalt des Landes dazu befugt zu nehmen, was ihnen gefalle. Durch diese Pfändungen wird die ohnehin bereits schlechte wirtschaftliche Situation der iranischen Bahá'í weiter beeinträchtigt.

Denn die Mehrheit der Bahá'í hat nur höchst eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Mehr als 10.000 Bahá'í wurden in den frühen 80er Jahren unter Bezug auf ihre Glaubenszugehörigkeit aus ihren Stellen in öffentlicher Verwaltung und Ausbildung entlassen. Die meisten blieben arbeitslos. Rentenzahlungen an Bahá'í sind eingestellt, bereits geleistete Pensionen wurden zurückgefordert. Bahá'í-Landwirten wird der Eintritt in landwirtschaftliche Genossenschaften verweigert.

Ein jüngstes Entlassungsschreiben beruft sich auf einen Runderlaß des iranischen Ministeriums für Arbeit und Soziales, in dem es heißt:

"Die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist als Bestrafung für die Mitgliedschaft in der irregeleiteten Sekte zu sehen, die von allen Moslems als abtrünnig betrachtet wird..."

- Enteignung von Gemeindeeinrichtungen

Bahá'í-Friedhöfe, heilige Stätten, historische Stellen, Gemeindezentren und andere Einrichtungen in damals rund 500 Städten und Dörfern Irans wurden überwiegend schon 1979/80 enteignet oder zerstört.

Im Juni 1993 begann die Teheraner Stadtverwaltung mit der Zerstörung des großen Bahá'í-Friedhofes, vorgeblich, um die "Stadtplanung" voranzutreiben. Offizielle Stellen haben seitdem auch auf internationalen Protest widersprüchlich, teils zugebend, teils dementierend, geantwortet. Tatsache ist, daß rund 15.000 Gräber entweiht und zerstört und den Bahá'í kein Ersatz angeboten wurde. In der Praxis haben die Bahá'í gravierende Schwierigkeiten, sie werden für die Begräbnisse ihrer Angehörigen auf "Brachland für Ungläubige" verwiesen.

- Bürgerliche Rechte, Zivilrechtsprechung

Obwohl wir Anfang d.J. Hinweise über eine Änderung des iranischen Eherechts erhielten, wonach Paare zur Registrierung ihrer Hochzeit nicht mehr ihre Religionszugehörigkeit angeben müssen, haben iranische Gerichte auch in jüngster Zeit zahlreiche Urteile gefällt, nach denen die Bahá'í als Mitglieder einer „irregeleiteten Sekte“, als „Ungläubige“, gar als „Apostaten“ (Abtrünnige) bezeichnet werden. Diese Urteile können auf Anfrage belegt werden.

Es handelt sich um so sinnfällige Urteile wie jenes, durch das einem Bahá'í das Erbrecht verweigert wurde, weil er „Abtrünniger“ sei; oder ein weiteres, mit dem ein Moslem, der nachts den Bahá'í-Nachbarn mit einer Axt erschlug, von der Anklage des Totschlages freigesprochen wurde, weil das Opfer ein Bahá'í war; oder ein nächstes, durch das einem bei einem Verkehrsunfall verletzten Bahá'í der Schadensersatz verweigert wurde, weil einem „Apostat“ ein solcher Anspruch gegenüber einem Moslem nicht zustehe.

Am 21. Juli 1999 veröffentlichte die iranische Zeitung *Khabar* einen Beitrag, der sich mit der Frage des Erbrechtes im Zusammenhang mit den Bahá'í auseinandersetzte. Der Autor beschreibt die verschiedenen Umstände, bei denen ein Bahá'í nicht als erbberechtigt angesehen werden kann, da ein Bahá'í „im beträchtlichen Maße ungläubig und vom Erbrecht ausgeschlossen ist“.

Obgleich in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, daß mehr Bahá'í-Angehörige einen Reisepaß und ein Ausreisevisum erhalten haben als es sonst von den Behörden gestattet wurde, ist dennoch nicht klar, ob es sich hierbei um einen grundsätzlichen Wandel der iranischen Politik handelt.

Seit 1983 dürfen sich die Bahá'í nicht als Gemeinde konstituieren, die in der Bahá'í-Religion vorgeschriebene demokratische, freie und geheime Wahl von jeweils neun Mitgliedern des örtlichen Geistigen Rates, wie auch eines Nationalen Geistigen Rates, ist verboten. Da das Bahá'ítum keinen Klerus, keine Geistlichkeit kennt, hat insbesondere dieses Verbot die Auswirkung, daß eine Leitung der Gemeinde nicht möglich ist. Die UN-Menschenrechtskommission spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr der „Auslöschung als lebensfähige Gemeinde“.

- 1999: Ermordung eines Bahá'í außerhalb des Iran

Abdullah Mogharrabi wurde am 24. September 1999 in Tadschikistan getötet. Augenzeugen, die an den Untersuchungen der Behörden über seinen Tod beteiligt waren berichten, daß die Hände des Opfers auf seinem Rücken zusammengebunden waren. Er war geknebelt worden und man hatte ihn gezwungen, sich mit dem Gesicht nach unten hinzulegen; sein Körper wies Spuren von Folter auf. Ihm war in den Rücken geschossen worden, die Kugel hatte sein Herz durchbohrt. Sein Zimmer war unberührt geblieben und das Geld, das er in verschiedenen Währungen besaß, war nicht gestohlen worden.

Der 88jährige hatte lange Jahre in der iranischen Bahá'í-Gemeinde vielfältige Funktionen ausgeübt, bis ihn die akute Gefahrenlage für die iranischen Bahá'í zwang, zunächst nach Großbritannien, dann nach Tadschikistan zu emigrieren. 1993 erwähnte eine iranische Zeitung seinen Namen herabsetzend und beschuldigte ihn anti-islamischer Aktivitäten in Tadschikistan, mit denen er die dortigen Muslime täuschen wolle. Dies und die Umstände seiner Ermordung lassen darauf schließen, daß fanatische Islamisten in Tadschikistan sich die Darstellung der iranischen Presse zu eigen gemacht haben und für den Tod Abdullah Mogharrabis verantwortlichen sind.

Der Vorfall ist ein Indiz für die Umsetzung der Forderung aus dem ehemals geheimen Dokument „Zur Bahá'í-Frage“ des Obersten Islamische Kulturrates vom 25. Februar, wonach die Bahá'í-Gemeinde auch außerhalb des Irans geschädigt und ihre kulturellen Wurzeln ausgelöscht werden sollen.

- Die Forderung nach Freiheit

Die Bahá'í im Iran stellen sowohl nach ihrer Lehre und Glaubenspraxis als auch nach ihrem tatsächlichen Verhalten in Zeiten stärkster Verfolgung keinerlei politische Bedrohung für die iranische Regierung dar. Die Lehre der Bahá'í verlangt vom Gläubigen vielmehr Loyalität zur jeweiligen Regierung, Nichteinmischung in Parteipolitik und die völlige Ablehnung jeglicher Gewaltanwendung.

- Die Bahá'í im Iran verlangen keine Sonderstellung. Sie wollen lediglich die üblichen bürgerlichen und zivilen Rechte der Allgemeinen Menschenrechtserklärung wahrnehmen, einschließlich des Rechts auf Leben, auf Freiheit und Unversehrtheit der Person, des Rechts auf Bildung und Arbeit, und die Freiheit der Religionsausübung.
- Die Todesurteile und das offizielle Verbot der Bahá'í-Gemeinde aus dem Jahr 1983 müssen aufgehoben werden.
- Über eine Änderung des Art. 13 iranische Landesverfassung (zum Beispiel durch eine Ergänzung, die andere Religionen mit einschließt) muß nachgedacht werden.

Aus den anliegenden Quellenhinweisen ist erkennbar, daß das Bahá'ítum eine eigenständige Religion, und nicht eine islamische Sekte darstellt.

- Literaturempfehlungen zur Bahá'í-Religion

Cannuyer, Christian, Les Bahá'ís. Peuple de la triple unité, Ed. Brépols, 1987

Cole, J.R., "Baha Allah", in: Encyclopaedia Iranica, Bd. 3, S. 422ff

Dehn, Ulrich, in: Materialdienst 1/1997 der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Figl, Johann, Die Mitte der Religionen, Darmstadt 1993

Hutter, Manfred, Die Bahá'í. Geschichte und Lehre einer nachislamischen Weltreligion. Marburg 1994

Gerlitz Peter, Kapitel über die Bahá'í-Religion, in: Antes, Peter, Die Religionen der Gegenwart. Geschichte und Glaube, München 1996

Kazemzadeh, Firuz, Stichwortartikel, in: Encyclopaedia Britannica

Meinhold, Peter, Die Religionen der Gegenwart, Freiburg 1978

Schaefer, Udo; Towfigh, Nicola; Gollmer, Ulrich; Desinformation als Methode. Die Bahá'ismus-Monographie des F. Ficcchia. Hildesheim 1995

Schaefer, Udo, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel. Zwei Beiträge zur Bahá'í-Theologie. Prag 1992

ders., Die mystische Einheit der Religionen. Zum interreligiösen Dialog über ein Weltethos. Hofheim 1997

ders., mit Beiträgen zu einigen Werken Bahá'u'lláhs in: Encyclopédie Philosophique Universelle, Paris 1992, Vol. III, Tome 1, S. 1585-1591 und 1916-1919.

ders., Sekte oder Offenbarungsreligion? Zur religionswissenschaftlichen Einordnung des Bahá'í-Glaubens, Hofheim 1982

Sprung, Christopher, Strahlen desselben Lichtes – Die Bahá'í sind engagierte Partner im Dialog der Religionen, in: Evangelische Kommentare, Stuttgart, September 1998

Vahman, F., Stichwort "Bahá'ismus" in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. V

Zur rechtlichen Einordnung in Deutschland:

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 05.02.1991, 2 BvR 263/86 = BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623; vgl. hierzu auch: JuS 1992, 830ff. und NJW 1992, 1013ff.

Zur Weltstatistik der Religionen:

Encyclopaedia Britannica (jeweiliges Jahrbuch)